

Geschäftsverzeichnisnr. 2450
Urteil Nr. 53/2003 vom 30. April 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 213 bis 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen, durch welche der königliche Erlaß vom 28. September 1999 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise abgeändert und bestätigt wird, und Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 106.129 vom 29. April 2002 in Sachen der Openbaar Slachthuis AG gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 30. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aufgrund deren niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und jeder ein Recht auf ein faires Verfahren hat, verstoßen durch einerseits die Artikel 213 bis 221 und Artikel 222 des Haushaltsgesetzes vom 12. August 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 2000), durch welche der mit Regelwidrigkeiten behaftete königliche Erlaß vom 28. September 1999 abgeändert beziehungsweise bestätigt wird, und andererseits durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998), mit dem die gesetzliche Bestätigung und Abänderung in Aussicht gestellt werden, was dazu führt, daß der Staatsrat nicht mehr über die von der klagenden Partei angeführten Regelwidrigkeiten des vorgenannten königlichen Erlasses befinden kann und die klagende Partei demzufolge Gegenstand einer ungleichen Behandlung ist, für die es im vorliegenden Fall keine objektive Rechtfertigung gibt, im Vergleich zu jedem anderen Rechtsunterworfenen, der die Gesetzmäßigkeit eines Verordnungserlasses, der auf diesen Rechtsunterworfenen Anwendung findet, vom Verwaltungsrichter, im vorliegenden Fall vom Staatsrat, überprüfen lassen kann, sogar wenn *pendente litis* dieser Verordnungserlaß abgeändert würde? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise und die Artikel 213 bis 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sind.

Die beanstandeten Bestimmungen in ihrer auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung

B.2.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise hat Absatz 1 von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch wie folgt ersetzt:

«Zur Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise können folgende Abgaben erhoben werden:

1. eine Abgabe zu Lasten des Betreibers eines Schlachthofes, deren Betrag pro geschlachtetes Tier festgesetzt wird, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Schlachtrhythmus und der Erfordernisse einer Beschau von hoher Qualität;

2. eine Abgabe, deren Betrag pro Kilogramm festgesetzt wird, zu Lasten der natürlichen oder juristischen Personen, die Fleisch oder Fleisch enthaltende Nahrungsmittel an Grenzinspektionsstellen vorlegen;

3. eine Abgabe zu Lasten des Betreibers einer in Artikel 14 genannten Einrichtung, die kein Schlachthof ist, wobei deren Betrag unter Berücksichtigung des Gewichtes der eingehenden Produkte festgesetzt wird;

4. eine Abgabe zur Finanzierung der Gemeinkosten des Instituts für Veterinärexpertise, deren Betrag pro Tier oder als Prozentsatz der in den Nrn. 2 und 3 vorgesehenen Abgabe festgesetzt wird. Diese Abgabe übernehmen die in den Nrn. 1, 2 und 3 genannten Personen. »

Der obengenannte Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 ersetzt ebenfalls, ab Absatz 3, Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 wie folgt:

«Der König legt spätestens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß den Betrag dieser Abgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise fest. Er legt außerdem die Modalitäten der Zahlung und Verrechnung der Abgaben sowie die Folgen der verspäteten Mitteilung der zur Fakturierung der Abgaben erforderlichen Angaben und ihrer verspäteten Zahlung fest.

Der in Ausführung dieses Artikels ergangene königliche Erlaß ist von Rechts wegen aufgehoben mit rückwirkender Kraft bis zum Tag seines Inkrafttretens, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch den Gesetzgeber bestätigt wurde.

Der durch Gesetz bestätigte königliche Erlaß kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. »

B.2.2. Mittels des königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1998 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise wurde das o.a. Gesetz vom 8. Dezember 1998 ausgeführt. Dieser Erlaß wurde durch den Staatsrat mittels des Urteils Nr. 80.671 vom 7. Juni 1999 für nichtig erklärt.

Am 28. September 1999 ergeht mit rückwirkender Kraft zum 10. Januar 1999 (Artikel 18) der vor dem Verweisungsrichter angefochtene Erlaß, in den die Bestimmungen des für nichtig erklärten königlichen Erlasses vom 22. Dezember 1998 beinahe vollständig wieder aufgenommen werden.

B.2.3. In das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen werden eine Reihe von Bestimmungen (Artikel 213 bis 221) aufgenommen, die den königlichen Erlaß vom 28. September 1999 mit rückwirkender Kraft ab dem 10. Januar 1999 (Artikel 221) abändern.

Artikel 222 desselben Gesetzes bestimmt seinerseits:

« Der durch dieses Gesetz abgeänderte königliche Erlaß vom 28. September 1999 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise wird, mit Ausnahme von Artikel 15, bestätigt. »

In Hinsicht auf Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998

B.3.1. Dem durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise abgeänderten Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch zufolge legt der König spätestens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des obengenannten Gesetzes vom 8. Dezember 1998 im *Belgischen Staatsblatt* mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses den Betrag der betreffenden Abgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Koppelung an den Index der Verbraucherpreise fest. Er legt ebenfalls die Modalitäten der Zahlung und

Verrechnung der Abgaben sowie die Folgen der verspäteten Mitteilung der zur Fakturierung der Abgaben erforderlichen Angaben und ihrer verspäteten Zahlung fest.

Der in Ausführung der obengenannten Bestimmungen ergangene königliche Erlaß ist von Rechts wegen aufgehoben mit rückwirkender Kraft bis zum Tag seines Inkrafttretens, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* durch den Gesetzgeber bestätigt worden ist. Der durch Gesetz bestätigte königliche Erlaß kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden (Absatz 4 des o.a. Artikels 6).

B.3.2. Den Darlegungen des Hofes in seinem Urteil Nr. 32/2000 zufolge handelt es sich bei den beanstandeten Abgaben um Steuern und nicht um Gebühren. Dies wird im übrigen auch in den Vorarbeiten hervorgehoben (*Parl. Dok.*, 1997-1998, Nr. 1667/1, S. 1).

Die dem König verliehene zeitlich begrenzte Vollmacht, um den Betrag dieser Abgaben sowie deren Berechnungsweise, Eintreibung und Kopplung an den Index der Verbraucherpreise und eine Reihe anderer damit zusammenhängender Modalitäten festzulegen, ergibt sich aus dem Bemühen, die Forderung der vorherigen Konzertierung zwischen den Behörden und den betreffenden Sektoren zu berücksichtigen, insbesondere um die erforderlichen Gutachten des Beratenden Ausschusses, in dem die betroffenen Sektoren vertreten sind, sowie der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates vorher einholen zu können (ebenda, SS. 2 und 3). Diese Methode soll es im übrigen gestatten, die Regelung auf einfache Weise im Lichte der Erfahrungen aus der Praxis anpassen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1667/3, SS. 3 und 4).

B.3.3. Wenn der Gesetzgeber dem König die steuerliche Befugnis erteilt, die aufgrund der Artikel 170 und 172 der Verfassung dem Gesetz vorbehalten ist, führt er einen Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen ein: diejenigen, die die Garantie besitzen, daß niemand einer Steuer unterworfen werden darf, wenn diese nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde, und diejenigen, denen diese verfassungsmäßige Garantie vorenthalten wird. Dieser Behandlungsunterschied ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

B.3.4. In diesem Fall sehen die angefochtenen Bestimmungen jedoch vor, daß die vom König ergriffenen Maßnahmen innerhalb einer relativ kurzen Zeitspanne von höchstens einem Jahr nach ihrer Veröffentlichung durch die gesetzgebende Gewalt im Hinblick auf ihre Bestätigung geprüft werden. Dieselben Bestimmungen sehen in der Tat vor, daß die Erlasse von Rechts wegen mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden, wenn sie nicht vor Ablauf der genannten Zeitspanne durch den Gesetzgeber bestätigt wurden.

B.3.5. Im übrigen ist die angeführte Notwendigkeit, die technische Ausarbeitung der im Gesetz enthaltenen Grundsätze aufgrund ihrer bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen der vorherigen Konzertierung der betreffenden Sektoren zu unterwerfen und während einer begrenzten Zeitspanne die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, die Erlasse schnell korrigieren zu können, wenn ihre Anwendung in der Praxis diese Notwendigkeit erkennen lassen würde, so beschaffen, daß sie die Inanspruchnahme der Sondervollmachten rechtfertigen kann.

In Hinsicht auf die Artikel 213 bis 222 des Gesetzes vom 12. August 2000

B.4.1. Die Artikel 213 bis 220 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen ändern eine Reihe von Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. September 1999 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise ab.

Artikel 221 bestimmt, daß die Artikel des Kapitels I « Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise » von Titel XII « Verbraucherschutz, Volksgesundheit und Umwelt » des obengenannten Gesetzes vom 12. August 2000 mit Wirkung vom 10. Januar 1999 in Kraft treten. In diesem Kapitel I sind die beanstandeten Artikel 213 bis 222 enthalten.

Artikel 222 bestätigt, mit Ausnahme von Artikel 15, den durch das o.a. Gesetz vom 12. August 2000 abgeänderten königlichen Erlaß vom 28. September 1999 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise.

B.4.2. Bezüglich des Eingreifens in schwebende Verfahren durch Artikel 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 weist der Hof darauf hin, daß diese Bestätigung ausdrücklich

durch den o.a., durch Artikel 2 B des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise abgeänderten Absatz 4 von Artikel 6 des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch vorgeschrieben worden ist und daß dieser Artikel 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 mit diesem Artikel 6 vereinbar ist.

Eine solche, durch den Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Bestätigung verstärkt die Kontrolle des Gesetzgebers über die Ausübung der Gewalten, die er dem König verliehen hat. Auch wenn Artikel 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 den königlichen Erlaß vom 28. September 1999 mit rückwirkender Kraft bestätigt, kann es doch nicht seine Zielsetzung gewesen sein, die in Artikel 159 der Verfassung und in Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehene Gesetzesmäßigkeitkontrolle unmöglich zu machen. Der Umstand, daß der bestätigte königliche Erlaß Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat ist und daß seine Bestätigung dazu führen würde, daß dieses Rechtsprechungsorgan für die Behandlung der Klage nicht mehr zuständig wäre, kann den Gesetzgeber nicht davon abhalten, eine Zuständigkeit auszuüben, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Bei Artikel 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 kann man nicht davon ausgehen, daß er darauf abzielt, den königlichen Erlaß vom 28. September 1999, auf dessen Nichtigkeitserklärung die klagende Partei vor dem Verweisungsrichter klagt, für gültig zu erklären oder dieser Partei ohne Rechtfertigung eine Gerichtsbarkeitsgarantie zu entziehen.

Außerdem verleiht Artikel 6 Absatz 3 des obengenannten Gesetzes vom 5. September 1952 dem König steuerliche Befugnisse, die aufgrund von Artikel 170 und 172 der Verfassung grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten sind, so daß eine Bestätigung der durch den König ergriffenen Maßnahmen durch den Gesetzgeber im vorliegenden Fall aus den in B.3.2 bis B.3.5 dargelegten Gründen gerechtfertigt ist.

Artikel 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 ist dann auch nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.4.3. Aus denselben Gründen sind auch die Artikel 213 bis 221 des Gesetzes vom 12. August 2000 nicht unvereinbar mit dem in der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

B.5. Die Messung der beanstandeten Bestimmungen an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, würde im vorliegenden Fall zu keiner anderen Schlußfolgerung führen als die Messung dieser Bestimmungen an dem verfassungsmäßigen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz an sich.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1998 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise und die Artikel 213 bis 222 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts